

FAQ zum Depotauszug

Warum erhalte ich einen Depotauszug, obwohl ich keinerlei Wertpapiere bei Bankhaus August Lenz gelagert habe bzw. gar kein Depot führe?

Zu jedem Girokonto bei Bankhaus August Lenz gehört ein Depot. Dieses Depot wird für Sie kostenfrei geführt. Und dies auch dann, wenn keine Wertpapiere bei Bankhaus August Lenz lagern.

Warum erhalte ich einen Depotauszug von Ihnen? Ich habe mein Konto / Depot in Ihrem Hause längst aufgelöst?

Der Gesetzgeber sieht den Versand eines Depotauszuges vor, falls im Bestätigungsjahr eine Geschäftsbeziehung bestand. Daher können auch zwischenzeitlich aufgelösten Depots betroffen sein.

Warum zeigt mein Depotauszug einen Stand von 0,00 EUR? Ich habe doch in Produkte Ihres Hauses investiert.

Auf Ihrem Depotauszug werden lediglich Investitionen in Wertpapiere ausgewiesen. Versicherungsprodukte der Mediolanum Internation Life Ltd. werden dort nicht angezeigt.

Bitte beachten Sie die wichtigen Hinweise auf dem Depotauszug:

Automatischer Informationsaustausch zur Kirchensteuer - nur relevant für in Deutschland steuerpflichtige Privatanleger –

Wir sind gesetzlich verpflichtet, Sie über den anstehenden Informationsaustausch zur Kirchensteuer zu unterrichten. Für Mitglieder einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft führen wir Kirchensteuer auf Abgeltungsteuer automatisch an das Finanzamt ab. Dies gilt jedoch nur, sofern Ihre Kapitalerträge den Sparerpauschbetrag (Ledige: 801 €, Zusammenveranlagte: 1.602 €) übersteigen oder Sie uns keinen Freistellungsauftrag erteilt haben. Der Kirchensteuersatz beträgt in Baden-Württemberg und Bayern 8 % in den übrigen Bundesländern 9 % als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer von 25 %. Kapitalerträge als Teil des Einkommens waren auch bisher kirchensteuerpflichtig, es handelt sich also nicht um eine neue Steuer.

Um den Kirchensteuerabzug vornehmen zu können, sind wir gesetzlich verpflichtet, Ihre Religionszugehörigkeit in Form eines verschlüsselten Kennzeichens beim Bundeszentralamt für Steuern abzufragen. Das sogenannte Kirchensteuerabzugsmerkmal (KiStAM) gibt Auskunft über Ihre Zugehörigkeit zu einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft und den geltenden Kirchensteuersatz. Die Abfrage erfolgt einmal jährlich zwischen dem 1. September und 31. Oktober. Ihr Vorteil: Ihre Kirchensteuerpflicht für Kapitaleinkünfte ist damit komplett abgegolten. Weitere Angaben in der Steuererklärung entfallen.

Wenn Sie nicht möchten, dass das Bundeszentralamt für Steuern Ihre Kirchensteuerdaten verschlüsselt übermittelt, können Sie der Datenweitergabe bis zum 30.06. eines Jahres widersprechen. Ihren Widerspruch richten Sie bitte direkt an das Bundeszentralamt für Steuern. Das amtlich vorgeschriebene Formular dafür finden Sie auf www.formulare-bfinv.de als „Erklärung zum

Sperrvermerk“ unter dem Stichwort „Kirchensteuer“. Das Bundeszentralamt für Steuern sperrt dann die Übermittlung Ihres Kirchensteuerabzugsmerkmals. Wenn Sie der Datenweitergabe bereits widersprochen haben, brauchen Sie den Widerspruch nicht erneut einzulegen. Ein Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf. Wir werden daraufhin keine Kirchensteuer für Sie abführen. Das Bundeszentralamt für Steuern meldet den Widerspruch dann Ihrem Finanzamt. Kirchenmitglieder werden von dort zur Abgabe einer Steuererklärung für die Erhebung der Kirchensteuer auf Abgeltungsteuer aufgefordert. Rechtsgrundlage für dieses Verfahren: § 51a Abs. 2c, 2e Einkommensteuergesetz; Kirchensteuergesetze der Länder

Fehlende Steuer-Identifikationsnummer

Bitte beachten Sie, dass uns aktuell Ihre Steuer-Identifikationsnummer nicht vorliegt. Diese ist Voraussetzung für die Teilnahme am Kirchensteuerausgleichsverfahren sowie zur Freistellung Ihrer Erträge via Freistellungsauftrag. Bitte prüfen Sie Ihre persönlichen Daten und reichen Sie ggf. Ihre Steuer-Identifikationsnummer ein.

Genehmigung des Depotauszugs

Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit Ihres Depotauszugs müssen Sie spätestens vor Ablauf von 6 Wochen nach dessen Zugang erheben. Sofern Sie Ihre Einwendungen schriftlich geltend machen, genügt die Absendung innerhalb der 6-Wochen-Frist. Bei eventuellen Einwendungen bitten wir Sie, sich unverzüglich mit unserer Revisionsabteilung – Bankhaus August Lenz & Co. AG, Revision, Postfach 10 09 36, 80083 München – in Verbindung zu setzen. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung des Depotauszugs.